

die Vertreter des Staatenbundes, hier eben die Europäische Kommission und der Europäische Gerichtshof, das große Ganze vor Augen haben und in den Vordergrund stellen, herrscht in den einzelnen Staaten „*das souveraine politische Sonder- und Einzelinteresse*“ vor. Diese Analyse wird durch eine Vielzahl an Entscheidungen des EuGH, jüngst in der Rechtssache *Kommission/Polen (Forêt de Białowieża)* durch die Verurteilung Polens wegen der Abholzung von 150.000 Bäumen im Natura-2000-Nationalpark Białowieża, bestätigt.

Auch mit seiner aktuellen Entscheidung in der Rechtssache *Protect* und mit der Entscheidung in der Rechtssache *Kommission/Deutschland* im Jahr 2015 hat der EuGH diese Analyse ein weiteres Mal bestätigt. In weitgehender Übereinstimmung mit der Rechtsansicht der Europäischen Kommission und den anerkannten Umweltorganisationen wurde die Aarhus-Konvention in Verbindung mit den jeweiligen EU-Richtlinien so ausgelegt, dass es im Ergebnis zu einer deutlichen Stärkung der Rechtsposition von Umweltorganisationen kommen wird.

Mit diesem Werk wollen wir die Auswirkungen dieser Entscheidungen auf das österreichische Verwaltungsrecht, insbesondere auf abgeschlossene, laufende und zukünftige Verfahren, analysieren. Gleichzeitig sollen mögliche Folgen sowie Reaktionen der Höchstgerichte und des Gesetzgebers diskutiert werden. Die Rechtssache *Protect* war Ausgangspunkt für unsere Überlegung, den derzeitigen Stand der Diskussion um Aarhus zusammenzufassen. Die ersten beiden Entscheidungen des VwGH als Folge dieses richtungsweisenden EuGH-Urteils sind noch druckfrisch und insbesondere was die Entscheidung Schwarze Sulm betrifft, diskussionswürdig.

In die Darstellung der derzeitigen Situation und unsere Zusammenfassung der Rechtslage ist neben der Analyse der jüngsten EuGH-Entscheidungen, der europäischen Fachliteratur, den Aussendungen der Europäischen Kommission und des aktuellen Standes der österreichischen Diskussion auch unsere Erfahrung aus der Führung unzähliger Umweltrechtsverfahren in den letzten Jahrzehnten eingeflossen – allen voran die bald zwei Jahrzehnte andauernde Auseinandersetzung um das Wasserkraftwerk an der Schwarzen Sulm, in der sich Projektwerber und Umweltorganisationen nach wie vor unversöhnlich gegenüberstehen. Unsere Kanzlei ist in der Umweltrechtsszene als Vertreterin der Industrie bekannt. Dieses Werk versteht sich aber als möglichst neutrale und für alle Seiten nützliche Analyse.

Es war unser Ziel, die Entscheidung *Protect* und die Folgen rasch zu analysieren. An diesem Werk hat daher neben den Kolleginnen *Dr. Tatjana Dworak* und *Mag. Kathrin Bayer* sowie mir fast das gesamte öffentlich-rechtliche Team von Eisenberger & Herzog mitgearbeitet. Wir haben dabei versucht, die angesichts der Vielzahl an Literatur und Judikatur extrem umfangreiche Arbeit innerhalb des Teams aufzuteilen.

Unser Dank gilt unseren Teammitgliedern *RA Mag. Alexander Brenneis, Mag. Jasmin Wurzinger, Dr. Marie Sophie Wagner-Reitinger, Dr. Reinhard Jantscher, Mag. Chiara Rockenschaub* und *Mag. Peter Ivankovics*, die jeweils umfangreiche Arbeiten an einzelnen Kapiteln geleistet haben. Besondere Erwähnung verdient *Mag. Christoph Kölbl*, dessen Aufgabe es war, das Werk zu konsolidieren und sich in Sonderschichten um die formalen Fragen wie Abkürzungs-, Judikatur- und Literaturverzeichnis zu kümmern.

Aufgrund des Teamworks war es in bestimmten Kapiteln nicht immer einfach, diese den primär daran arbeitenden Juristinnen und Juristen zuzuordnen. Wir haben versucht dieses Thema so zu lösen, dass wir bei solchen Kapiteln alle Juristen genannt haben, die mitgearbeitet haben.

Sie alle haben getreu dem Motto der Kanzlei Eisenberger & Herzog „*finding ways*“ unter außergewöhnlichem Zeitdruck Außergewöhnliches geleistet.

Wien, im April 2018

*Univ.-Prof. Dr. Georg Eisenberger*